

2928/J XXIV. GP

Eingelangt am 01.09.2009

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

Anfrage

der Abgeordneten Mag. Johann Maier

und GenossInnen

an den Bundesminister für Finanzen

betreffend „Mehrwertsteuerbetrug: Gebrauchtfahrzeughandel - Fingierte „Ketten- oder Karussellgeschäfte“

100 Mrd. Euro ist jene Summe, die Schätzungen zufolge jährlich durch innergemeinschaftlichen Umsatzsteuerbetrug (Missing Trader Intra Community Fraud) an den nationalen Finanzbehörden vorbeigeschleust wird.

In Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gibt es eine höchst lukrative Form von „Mehrwertsteuerbetrug“ nämlich in der Form von Ketten- und Karussellgeschäften. Der 1. Strafsenat des deutschen Bundesgerichtshofes hat am 30. April 2009 dazu eine grundsätzliche Entscheidung getroffen und in dieser Entscheidung u.a. nachstehende Beschreibung dieses Betrugsmusters vorgenommen:

Im Einzelnen ging der Angeklagte gemeinsam mit den Mitangeklagten wie folgt vor (Auszug aus dieser Entscheidung):

„Der ursprüngliche Halter des jeweiligen Gebrauchtfahrzeugs, der dieses verkaufen wollte, erstellte für Firmen, die zum Schein als unmittelbarer Käufer des Gebrauchtfahrzeugs auftraten (Erstankäufer), eine Rechnung mit Umsatzsteuerausweis über einen Teil des tatsächlichen Kaufpreises. Der verbleibende Rest des Kaufpreises wurde bar gezahlt, ohne dass dieser Teilbetrag versteuert wurde.“

Der Erstankäufer stellte einem Zwischenhändler eine Scheinrechnung mit Umsatzsteuerausweis aus, wobei der dort angeführte Nettobetrag über dem Kaufpreis lag, der tatsächlich - als Rechnungsbetrag zuzüglich Schwarzgeldbetrag - an den letzten Halter des Fahrzeugs gezahlt worden war. Der Zwischenhändler erstellte seinerseits für die J.

GmbH eine Rechnung, in der er einen nochmals höheren Nettopreis sowie die darauf anfallende Umsatzsteuer auswies. Die J. GmbH veräußerte die Fahrzeuge sodann, nachdem sie teilweise durch das Unternehmen instand gesetzt worden waren, im Inland oder – weit überwiegend – in das Ausland. Die Lieferungen ins Ausland waren umsatzsteuerfrei.

Einzelne Geschäfte wichen insoweit von dem dargestellten Grundmuster ab, als der ursprüngliche Halter des Fahrzeugs eine Rechnung an ein in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Gemeinschaft ansässiges Scheinunternehmen ausstellte, in der entsprechend § 4 Nr. 1 Buchst. a UStG keine Umsatzsteuer ausgewiesen wurde. Parallel dazu wurde eine Lieferkette in Deutschland fingiert, nach der das identische Fahrzeug von einer Scheinfirma an einen Zwischenhändler und von diesem an die J. GmbH verkauft wurde. In anderen Fällen trat ein ansonsten als Zwischenhändler fungierendes Unternehmen unmittelbar als Käufer gegenüber dem ursprünglichen Halter der Fahrzeuge auf. In weiteren Fällen wurden die Teile des Kaufpreises, die von dem ursprünglichen Halter nicht versteuert wurden, durch Scheinrechnungen über den – tatsächlich nicht erfolgten – Verkauf von Ersatzteilen verschleiert.

Allen Geschäften war gemeinsam, dass tatsächlich der ursprüngliche Halter des jeweiligen Gebrauchtfahrzeugs mit Geldern bezahlt wurde, die die J. GmbH dem Zwischenhändler zur Verfügung gestellt hatte, der diese an die Verkäufer weiterleitete. Die Fahrzeuge wurden jeweils direkt an die J. GmbH geliefert. Die Entscheidung über den Ankauf eines Fahrzeuges und den zu zahlenden Preis traf in allen Fällen jeweils der Angeklagte J., der für die J. GmbH handelte.

Die J. GmbH versteuerte die aus ihren Lieferungen resultierenden Umsätze im Inland. Umsätze aus Auslandslieferungen und inner gemeinschaftlichen Lieferungen wurden als solche deklariert. Die sich aus den Rechnungen der Zwischenhändler ergebende Vorsteuer wurde nach §15 UStG abgezogen. Auch die als Zwischenhändler auftretenden Unternehmen erklärten die Umsätze, die in ihren Rechnungen an die J. GmbH ausgewiesen wurden, und führten die ausgewiesene Umsatzsteuer ab. Von der daraus resultierenden Zahllast wurde die Vorsteuer abgezogen, die sich aus den Rechnungen ergab, die den Zwischenhändlern von den als Erstankäufer auftretenden Scheinfirmen ausgestellt worden waren. Demgegenüber erklärten die Erstankäufer die in den Rechnungen an die Zwischenhändler ausgewiesenen Umsätze nicht und führten die dort ausgewiesene Umsatzsteuer, die sich auf knapp 570.000,-- Euro belief auch nicht ab.

Der Angeklagte J. machte in den Umsatzsteuerjahreserklärungen für die Jahre 1997 bis 2001 und in den Umsatzsteuervoranmeldungen für die Monate März, April, Juni, Juli und Oktober 2002 für die J. GmbH die Vorsteuer aus den Rechnungen der Zwischenhändler geltend. Diese belief sich auf etwas mehr als 665.000,-- Euro.

Nach Auffassung des Landgerichts wurde insoweit durch die Abgabe falscher Umsatzsteuererklärungen Umsatzsteuer in einer Gesamthöhe von 433.900,-- Euro hinterzogen, die bei der Strafzumessung zu Grunde zu legen sei. Bei diesem Betrag handelt es sich um die jeweilige Umsatzsteuer, die auf den Anteil des Kaufpreises entfiel, der unversteuert an den ursprünglichen Halter des jeweiligen Fahrzeugs gezahlt wurde. Diesen berechnete die Strafkammer, indem sie den Nettobetrag der Ausgangsrechnung des ursprünglichen Halters an die Erstankäufer von dem Nettobetrag der Rechnung, die dieser den Zwischenhändlern ausstellte, subtrahierte. Demgegenüber sah die Strafbeamter die Umsatzsteuer, die in den Rechnungen der Erstankäufer an die Zwischenhändler und in den Rechnungen der Zwischenhändler an die J. GmbH ausgewiesen wurde, nicht als strafzumessungsrelevanten Hinterziehungsschaden an. Bei einer Verurteilung wegen Vergehen nach § 370 AO sei im Rahmen der Strafzumessung "nach Sinn und Zweck der Vorschrift nur auf die Verkürzung solcher Steuersummen abzustellen, die bei ordnungsgemäßem Verhalten von vornherein an den Fiskus abzuführen gewesen wären.....".

Die unterzeichneten Abgeordneten richten an den Bundesminister für Finanzen nachstehende

Anfrage:

1. Sind dem Ressort in Österreich sogenannte „Ketten- und Karussellgeschäfte“ zur Steuerhinterziehung bekannt?
2. Wie viele Fälle von „Ketten- und Karussellgeschäften“ wurden dem Ressort in den Jahren 2005, 2006, 2007 und 2008 bekannt (Aufschlüsselung auf Jahre)?
Wie hoch wurde bzw. wird der jährliche Schaden geschätzt?
3. Sind dem Ressort die im Einleitungstext beschriebenen „Ketten- und Karussellgeschäfte“ mit Kfz zur Steuerhinterziehung in Europa und Österreich bekannt?

4. Wie viele Fälle von „Ketten- und Karussellgeschäften“ mit Kfz, die Österreich betreffen sind dem Ressort 2005, 2006, 2007 und 2008 bekannt geworden (Aufschlüsselung auf Jahre)?

Wie hoch wurde bzw. wird der jährliche Schaden geschätzt?

5. In wie vielen Fällen kam es in diesen Jahren deswegen zu Finanzstrafverfahren und zu gerichtlichen Verurteilungen (Aufschlüsselung auf Jahre)?

6. Welche Rechtsprechung liegt in Österreich zu „Ketten- und Karussellgeschäften“ vor?

7. In wie vielen Fällen gab es in diesen Jahren einen grenzüberschreitenden Bezug?

In wie vielen Fällen wurden dabei Rechnungen an Scheinunternehmen im Ausland ausgestellt (Aufschlüsselung auf Jahre)?

8. Wie wird zur Bekämpfung von „Ketten- und Karussellgeschäften“ zu Zwecken der Steuerhinterziehung mit anderen EU-Mitgliedsstaaten zusammengearbeitet?

9. Sehen auch Sie Probleme in Österreich bei dieser Betrugsbekämpfung, da für die Aufdeckung die Finanzbehörden und für die Strafverfolgung Bundespolizei und Justiz zuständig sind?

Wenn ja, worin liegen diese und wie können sie beseitigt werden?